



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/303/2023

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 04.04.23

Beratungsgegenstand:

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	02.05.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 67, 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- § 12 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- § 5 Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sachverhalt, Begründung:

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist der Haushaltsplan mit den darin veranschlagten Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen. Da die Haushaltsplanung in der Regel vor Beginn des Haushaltsjahres gemacht wird, kommt es nicht selten vor, dass die tatsächliche Entwicklung der Haushaltsdurchführung von den im Haushaltsplan getroffenen Festsetzungen erheblich abweicht. Zeichnet sich dabei ab, dass die Haushaltsausgleichsverpflichtung nicht mehr eingehalten werden kann oder sind erhebliche zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen erforderlich, über die die Gemeindevertretung im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung nicht entschieden hat, wird der verabschiedete Haushaltsplan seiner Aufgabe nicht mehr gerecht und muss geändert werden.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat erhebliche zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, welche den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich machen in § 5 Nr. 4 Bst. b) Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse geregelt und beträgt 350.000,00 €.

Ursächlich für die Aufstellung des Nachtrages ist die Tatsache, dass der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der Stadt Wusterhausen/Dosse aufgrund fehlender Fördermöglichkeiten mittelfristig finanziell nicht darstellbar ist. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der Wehrführung beschlossen, dass am „alten“ Standort ein Ersatzanbau, zur mittelfristigen Nutzung durch die Kameradinnen und Kameraden, erfolgen soll (siehe auch öffentlicher Teil: BV/298/2023 – Grundsatzbeschluss zum Ersatzanbau (Sozialtrakt) an eine vorhandene Feuerwehr). Im Zusammenhang mit dem Ersatzanbau soll auch ein angrenzendes Grundstück erworben werden (siehe auch nicht-öffentlicher Teil: BV/302/2023).

Neben dem Ersatzneubau wurden im Nachtrag noch Mittel für Sitzbänke, -gruppe und Fahrradständer für die Ortsteile Tornow und Lögow berücksichtigt. Hierfür erhielt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin positive Projektförderbescheide („Projekte im Landkreis mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes“).

Zur Refinanzierung dient leider ein Wegfall eines beantragten Projektes. Am 09.03.2023 erhielt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse eine Absagenachricht (Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) für die Sanierung der Außenanlagen an der Astrid-Lindgren-Grundschule vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Eine Umsetzung der Maßnahme ohne Fördermittel ist finanziell nicht darstellbar.

Die zu berücksichtigenden Maßnahmen im 1. Nachtrag führen dazu, dass im Haushaltsjahr 2023 planerisch 4.000,00 € weniger Finanzmittel abfließen werden als in der Haushaltssatzung 2023 beschlossen (siehe Gesamtfinanzplan 1. Nachtrag und Übersicht über die Veränderungen).

Der Kämmerer stellt den Entwurf der Nachtragssatzung auf und legt sie dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf i. V. m. § 67 Abs. 1 BbgKVerf vor. Die von der Gemeindevertretung beschlossene Nachtragssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 68 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein ja, siehe weitere Ausführungen

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Der Beschluss über den Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan ist entscheidend für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht der Gemeinde. Mit dem vorliegenden Entwurf ist im Haushaltsjahr 2023 eine geregelte Haushaltsführung möglich.

Anlagen:

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2023